



**Die Gemeinde Allmannshofen erlässt folgende Jugendraumordnung
für die Nutzung der Jungendräume im Bürgerhaus Allmannshofen**

Jugendraumordnung

§ 1 Nutzung des Jugendraumes

- (1) Die Benutzung des Jugendraumes ist ausschließlich den örtlichen Kinder- und Jugendgruppen gestattet. Der Jugendraum ist von Sonntag bis einschließlich Donnerstag ab 22.00 Uhr zu verlassen. An Freitagen, Samstagen sowie vor Feiertagen ist eine Nutzung bis 24.00 Uhr erlaubt. Diese Öffnungszeiten gelten nur für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. **Klargestellt wird, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten sind.** Ausnahmeveranstaltungen sind vorher vom Ersten Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter oder dem/der Sprecher/in der Kinder- und Jugendgruppen zu genehmigen.
- (2) Der Jugendraum darf nicht für private Veranstaltungen Erwachsener freigegeben werden.
- (3) Bei privaten Veranstaltungen Jugendlicher ist beim Jugendrat eine Kautions in Höhe von 50 € zu hinterlegen. Diese wird nach Abnahme des Jugendraumes durch den Jugendrat zurückerstattet.
- (4) Eine Übernachtung im Jugendraum ist den Kindern bzw. Jugendlichen generell untersagt. Außer im Rahmen eines Projekttag, mit Aufsicht eines/einer Jugendleiter/in.
- (5) Freitagnachmittag ist den Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren vorbehalten.
- (6) Jede Nutzung ist in das dafür vorgesehene Buch einzutragen.

§ 2 Allgemeine Regeln

- (1) Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Jugendrat und der Gemeinde Allmannshofen zu melden. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung ist Ersatz zu leisten. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.
- (2) Das Hausrecht gegenüber Gästen und Mitgliedern des Jugendrates liegt bei dem Vorstand bzw. dessen Stellvertreter des Jugendrates. Mitglieder, die sich nicht an die Hausordnung oder das Jugendschutzgesetz halten, können des

Jugendraumordnung für den Jugendrat Allmannshofen



Hauses verwiesen werden. Ein zeitliches begrenztes Hausverbot kann ausgesprochen werden; bei wiederholten Verstößen ist ein dauerhafter Ausschluss gemäß der Satzung möglich.

- (3) Für persönlich mitgebrachte Dinge wird keine Haftung übernommen.
- (4) Alle Besucher des Jugendraumes haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, behindert, belästigt oder diskriminiert werden.
- (5) Während der Öffnungszeiten sowie beim Betreten und Verlassen des Jugendraumes ist auf eine möglichst geringe Lärmbelästigung der Nachbarn zu achten.
- (6) Die Hausordnung ist im Jugendraum deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2 Sauberkeit im Jugendraum

- (1) Die Räume sind vom Jugendrat selbstverantwortlich sauber zu halten und zu reinigen. Hierzu zählen insbesondere der Treppenaufgang, der Eingangsbereich, die Küche und die sanitären Anlagen.
- (2) Vor Verlassen des Jugendraumes sind generell Verunreinigungen zu beseitigen. Leere Flaschen etc. dürfen nicht bis zum nächsten Tag stehen bleiben. Der Raum muss vor dem Verlassen gelüftet werden.
- (3) Die Küche, sowie die Toiletten müssen in einem stets hygienisch einwandfreien Zustand sein. Ebenso ist das Treppenhaus wöchentlich zu reinigen und der dazugehörige Vorplatz sauber zu halten.
- (4) Alle drei Monate sollte eine Grundreinigung stattfinden, an der sich alle Gruppen beteiligen müssen.

§ 3 Rauchverbot

- (1) Im Jugendraum besteht generelles Rauchverbot.

§ 4 Jugendschutz

- (1) Die Jugendlichen im Alter von 16 Jahren und darüber, haben darauf zu achten,
 - a) dass kein Alkohol von Kindern bzw. Jugendlichen im Sinne des Jugendschutzgesetzes konsumiert wird.

Jugendraumordnung für den Jugendrat Allmannshofen



- b) Dass Filmmaterial und Zeitschriften für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren sicher zu verwahren, um somit einem Missbrauch vorzubeugen. Den Schlüssel dafür hat ein mindestens 16 Jahre alter Jugendlicher zu verwalten.
- c) dass während des Aufenthaltes von Kindern und Jugendlichen im Jugendraum keine für diese nicht freigegebenen Filme gezeigt werden dürfen.
- d) dass Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren den Jugendraum nur am Freitag im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr nutzen dürfen.
- e) dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden müssen.

§ 5 Schlüssel für den Jugendraum

- (1) Die Schlüsselverteilung obliegt dem Jugendrat.
- (2) Der Jugendrat erhält von der Gemeinde insgesamt drei Schlüssel für den Jugendraum. Es ist ein Verzeichnis über die ausgegebenen Schlüssel zu führen.
- (3) Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen jederzeit von der Gemeinde einzusehen.

§ 6 Nichtbeachtung der Jugendraumordnung

- (1) Zur Beachtung der Raumordnung des Jugendraumes werden Kontrollen durchgeführt. Diese werden vom Ersten Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder dem/der Sprecher(in) der Kinder- und Jugendgruppe vorgenommen. Bei Nichtbeachtung der Jugendraumordnung haben diese Personen das Recht,
 - a) den Jugendraum vorübergehend ganz zu schließen.
 - b) oder gegenüber einzelnen Personen ein vorübergehendes Hausverbot zu erteilen.
- (2) bei Missachtung der Reinigungspflicht, wie in § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Jugendrates festgelegt, ist die Gemeinde befugt auf Kosten des Jugendrates eine Reinigungskraft mit der Durchführung der Reinigung zu beauftragen.

Die Jugendraumordnung vom 06.04.2016 wurde vom Jugendrat anerkannt.

Allmannshofen, den _____

gezeichnet

gezeichnet

gezeichnet

Manfred Brummer
Erster Bürgermeister

Vorsitzende/r
des Jugendrates

Stellvertretende/r Vorsitzende/r
des Jugendrates